

ordnung von Kiautschou durchgesetzt haben, und zu denen Prinz Heinrich von Preußen und Großadmiral von Tirpitz gehört haben, daß sie sich mit einem mäßigem Anteil am Wertzuwachs begnügt haben. Die Praktiker, die später in den deutschen Gemeinden die Zuwachsteuer durchgeführt haben, sind ähnlichen Erwägungen gefolgt. Sie haben sich durchweg mit einem Höchstbetrag von einem Drittel des Wertzuwachses begnügt und haben sich gehütet, die Henne zu schlachten, die die goldenen Eier legen sollte.

Dann ist es aber verkehrt, wenn in den Schriften führender Bodenreformer immer wieder Ansprüche erhoben werden, die vor der Kritik nicht standhalten, von den Besitzern als Unrecht empfunden werden und den privaten Unternehmungstrieb zum Nachteil der Gesamtheit lähmen müssen, mithin theoretisch und praktisch gleich anfechtbar sind.

16. Die Verschuldung des Grundbesitzes.

Die Zunahme der Verschuldung.

Die zunehmende Verschuldung des Grundbesitzes ist seit langer Zeit als eine Tatsache erkannt worden, die Bedenken erregen muß. In der Stadt hat man sich mit dem Gedanken abgefunden, daß den Hausbesitzern gewöhnlich nur ein Bruchteil ihrer Häuser gehört und ihre Aufgabe sehr oft nur darin besteht, die Mieten an ihre Hypothekengläubiger abzuliefern. Auf dem Lande sind die in der Verschuldung liegenden Gefahren früher erkannt und von einsichtigen Landwirten zur Sprache gebracht worden. Der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. Arnim hat sich im Februar 1907 im Hause der Abgeordneten in bemerkenswerter Weise darüber geäußert. Er hat u. a. gesagt: